

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

GESCHICHTS- UND HEIMATVEREIN FILDERSTADT e. V.

Er hat seinen Sitz in Filderstadt. Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen unter VR 1068 eingetragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine besonderen Aufgaben sind:
 - a) das Verständnis für unsere Heimat, ihre Geschichte, Volkskunde und Naturgeschichte zu wecken und zu pflegen;
 - b) Forschung, Schrifttum und wissenschaftliche Arbeit auf diesen Gebieten zu fördern;
 - c) Denkmäler aller Art sowie kulturhistorisch erhaltungswürdige Gegenstände vor Verlust oder Verunstaltung zu bewahren und zu pflegen;
 - d) dem Heimatmuseum und dem Stadtarchiv beratend und fördernd zur Seite zu stehen.
2. Durch Veröffentlichungen, Ausstellungen, Vorträge, Führungen und Zusammenarbeit mit landesgeschichtlich und heimatkundlich interessierten Gruppen sucht der Verein seine Aufgaben und Ziele der Bevölkerung nahe zu bringen. Er arbeitet dabei eng mit der Stadt, mit Behörden sowie mit Vereinen, Schulen, Kirchen und den Trägern der Erwachsenenbildung zusammen. Sein besonderes Anliegen ist es auch, die Jugend für seine Ziele zu gewinnen.
3. Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder; Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des 1. Vorsitzenden erworben.

2. Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sind aber von der Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Aufgabe, den Verein zu unterstützen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch in voller Höhe zu entrichten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder sonst das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt. Der Betroffene ist zuvor zu hören. Er kann binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) sein Stellvertreter,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) bis zu sieben Beisitzer,
 - f) ein Vertreter der Stadt Filderstadt (ohne Stimmrecht, beratende Funktion).
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand ein Mitglied ersatzweise berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch der frei gewordene Platz durch ordentliche Wahl wieder zu ergänzen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht mitgezählt.
4. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen sollen in der Regel mindestens drei Tage vorher dem Vorstand zugegangen sein.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen und führt deren Beschlüsse aus. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Im Übrigen bestimmen sie sich aus § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung.
2. Der Schriftführer fertigt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften an. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer und Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
3. Der Schatzmeister erledigt alle Kassengeschäfte des Vereins nach Anweisung des Vorsitzenden. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt das Mitgliederverzeichnis.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Entscheidung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Satz 3.
2. Beschlüsse zu e) und f) bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern gesetzlich nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder öffentlich im Amtsblatt der Stadt Filderstadt als Einladung bekannt zu geben.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen. Beantragt jedoch ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

§ 10

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Stadt Filderstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich möglichst für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.09.1985 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen am 25.02.2000, 27.02.2015 und 3.04.2016 geändert.

Filderstadt, den 13.09.1985